

LIBANON

Gesetz 778/2006 über Pflanzenquarantäne und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(قانون رقم 778 لسنة 2006 - الحجر النباتي وتدابير الصحة النباتية)

Quelle: <http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC159813>

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 18.06.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz Nr. 778

Pflanzenquarantäne und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

Das Parlament hat beschlossen,

und der Präsident der Republik veröffentlicht das Gesetz mit folgendem Wortlaut:

Einzelartikel:

- Der im Dekret Nr. 16431 vom 24.2.2006 vorkommende Gesetzentwurf zu Pflanzenquarantäne und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen wurde in der durch den Ausschuss für Volkswirtschaft, Handel, Industrie und Planung und das Parlament geänderten Fassung verabschiedet.
- Dieses Gesetz tritt unmittelbar mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Baabdeh, den 28. November 2006

Unterschrift: Emile Lahoud

Erlassen durch den Präsidenten der Republik

Der Präsident des Ministerrats

Unterschrift: Fouad as-Siniora

Gesetz über

Pflanzenquarantäne und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

Artikel 1: Dieses Gesetz heißt Gesetz über Pflanzenquarantäne und pflanzengesundheitliche Maßnahmen und hat die Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Agrarschädlingen sowie die Erleichterung des Handels, den Umweltschutz und den Schutz von Pflanzenressourcen zum Ziel.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen: Mit den folgenden Wörtern und Ausdrücken sind die im Folgenden erläuterten Bedeutungen gemeint:

- **Ministerium:** das Landwirtschaftsministerium
- **Minister:** der Landwirtschaftsminister
- **der Staat:** der libanesische Staat
- **Zuständige Behörde:** die für Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz verantwortliche nationale Behörde – das Amt für Ausfuhr, Einfuhr und Pflanzenquarantäne sowie das Amt für Pflanzenschutz (Landwirtschaftsministerium)

- **Zuständige Stellen:** die offiziellen staatlichen Stellen (das Landwirtschaftsministerium, das Umweltministerium, das Gesundheitsministerium, das Wirtschafts- und Handelsministerium)
- **Einlassstelle:** Amtlich zugelassene Flughäfen oder Seehäfen oder Grenzübergangsstellen zu Lande für die Einfuhr von Sendungen und/oder die Einreise von Passagieren.
- **Zuständiger Mitarbeiter (Inspektor):** eine gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes ernannte Person, Mitarbeiter einer Pflanzenquarantänestation (Leiter oder Ingenieur oder Techniker).
- **Genehmigung:** die amtliche Genehmigung der Zolldeklaration durch das zuständige Ministerium, die die Einfuhr importierter Erzeugnisse in libanesisches Hoheitsgebiet gestattet.
- **Sendung:** eine Menge von Pflanzen, Agrarerzeugnissen und/oder jeglicher sonstiger Gegenstände, die den Vorschriften zur Pflanzengesundheit unterliegen, von einem Land in ein anderes verbracht werden und die von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis abgedeckt werden (die Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten bestehen).
- **Pflanzen:** lebende Pflanzen oder Teile davon, einschließlich Samen und genetischem Material, gleich ob in natürlichem Zustand oder genetisch modifiziert.
- **Pflanzenerzeugnisse:** nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können.
- **Schädling:** Alle Arten, Stämme oder Biotypen von pflanzlichen oder tierischen Lebewesen oder jegliche Krankheitserreger, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
- **Quarantäneschädling:** Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der jedoch in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlicher Bekämpfung unterliegt.
- **Nützlinge:** jegliche Lebewesen einschließlich Pilzen, Bakterien, Viren, Viroiden und Wirbellosen, die vom Minister zu Nutzorganismen für den Pflanzenschutz oder die Agrarproduktion im Land erklärt wurden.
- **Transportmittel:** jegliches Schiff, Flugzeug, Zug, Fahrzeug, handgezogener Wagen, Container oder Tier oder jegliches andere Ding, das Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Gegenstände, die den Vorschriften unterliegen, Schädlinge, Nützlinge oder Erde von einem Ort zu einem anderen transportiert.
- **Importeur:** jegliche natürliche oder juristische Person, ob Besitzer, Transporteur, Empfänger eines Transports, Vertreter, Vermittler oder jegliche Person, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und den Vorschriften unterliegende Gegenstände, Pflanzenschädlinge, Nützlinge, Erde oder Verpackungsmaterial, die aus einem anderen Land eintreffen oder eintreffen werden, besitzt oder ein Besitzrecht daran hat.
- **Erhebung:** amtliches Verfahren, durchgeführt zur Bestimmung der Merkmale einer Population von Schädlingen oder zur Bestimmung der in einem Gebiet vorkommenden Arten.
- **Pflanzengesundheitszeugnis:** ein Zeugnis entsprechend den Musterzeugnissen des IPPC
- **Behandlung:** Amtlich genehmigtes Verfahren zur Abtötung, Beseitigung oder Inaktivierung von Schädlingen.

- **Durchfuhrsendung:** Sendung, die in das Land nicht eingeführt wird, aber dort eintrifft und dieses passiert, wobei sie amtlichen Verfahren unterliegt, die sicherstellen, dass sie verschlossen bleibt und weder aufgeteilt noch anderen Sendungen beigegeben wird noch ihr Inhalt verändert wird.
- **Quarantänegebiet:** Ein Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dieser amtlich bekämpft wird.
- **Pflanzengesundheitliche Maßnahmen:** Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkung von verbreiteten Schädlingen, die der partiellen Bekämpfung unterliegen, dienen; umfasst die abgestimmte Auslegung bezüglich des Begriffs „pflanzengesundheitliche Maßnahme“ unter Berücksichtigung des bestehenden Zusammenhangs zwischen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und der partiellen Bekämpfung von verbreiteten Schädlingen. Dieser Umstand wird in der Definition gemäß Artikel II des IPPC nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Internationales Pflanzenschutzübereinkommen:** Internationales Pflanzenschutz-Übereinkommen in der 1951 bei der FAO in Rom hinterlegten und später geänderten Fassung.
- **Agrarproduktionsmittel:** Alle Stoffe, die in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess einfließen wie Saatgut, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Rohfutterstoffe und verarbeitete Futtererzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe, Medikamente, Präparate, wachstumsregulierende Stoffe und Ähnliches.
- **Befallsfreie Gebiete:** Ein Gebiet, in dem ein Schädling wissenschaftlich nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand amtlich kontinuierlich angemessen aufrechterhalten wird.
- **Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen:** Ein internationaler Standard, der von der Konferenz der FAO, der Interimskommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen oder der Kommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen verabschiedet wurde.
- **Biologische Bekämpfung:** Strategie zur Schädlingsbekämpfung unter Einsatz von feindlichen oder gegnerischen Organismen, der natürlichen biologischen Verdrängung oder anderer autoreproduzierender biologischer Organismen.
- **Notfälle:** Situationen, in denen normale Vorgehensweisen nicht infrage kommen, die sich wesentlich auf die nationale Sicherheit sowie Gesundheit und Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen auswirken und das Ergreifen unverzüglicher Maßnahmen erforderlich machen.
- **Epidemische Krankheiten:** Über internationale Grenzen hinweg sich stark verbreitend auftretende, ansteckende, tödliche Krankheiten.
- **Ursprungsland:** Das Land, in dem die Pflanzen einer Sendung erzeugt wurde.
- **Risikobewertung für Schädlinge:** Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Einschleppung und Ausbreitung eines Schädlings und der damit zusammenhängenden möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen.
- **Überwachungsmaßnahmen:** Amtliche Vorgänge zur Sammlung und Erfassung von Daten zu Auftreten oder Abwesenheit eines Schädlings durch Erhebung, Monitoring oder andere Verfahren.

Artikel 3:

- a. Das Ministerium ist die einzige Behörde im Staat, die in Abstimmung mit anderen betroffenen Ministerien für die Erarbeitung, Genehmigung, Umsetzung und Überarbeitung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren vor Schädlingen und Krankheiten, die sich möglicherweise auf diese übertragen könnten, oder vor Schaden, der für sie von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen oder von Agrarproduktionsmitteln ausgehen könnte, zuständig ist.
- b. Das Ministerium wirkt des Weiteren gemeinsam mit den zuständigen Behörden bei der Erarbeitung und Umsetzung gesundheitlicher und pflanzengesundheitlicher Maßnahmen mit, die sicherstellen, dass die Übertragung einer Krankheit oder eines Schadens auf den Menschen durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse oder durch Agrarproduktionsmittel verhindert wird, ohne dass dadurch eine Kompetenz zur Lebensmittelprüfung gebrochen wird, die nach geltendem Recht einer anderen staatlichen Behörde obliegt.

Artikel 4:

- a. Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Pflanzenquarantänemaßnahmen finden auf alle Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Anwendung. Jegliche aus dem oder in oder durch das Staatsgebiet aus-, ein oder durchgeführte Sendung von diesen unterliegt diesen Maßnahmen, einschließlich der von Reisenden mitgeführten oder Postsendungen.
- b. Alle Zollbehörden an den Grenzübertrittsstellen oder an einem sonstigen Standort im Inland einschließlich staatlicher oder privater Postzentren dürfen eine Abfertigungsgenehmigung für eine eingeführte Sendung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erst erteilen oder die Ausfuhr einer Ausfuhrsendung erst gestatten, nachdem sie von dem zuständigen Beamten die Genehmigung erhalten haben.

Artikel 5: Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen erst nach dem Abschluss der Pflanzenquarantänemaßnahmen für diese ins Land eingeführt werden. Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, Ausnahmen vom Quarantäneverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zuzulassen, bei denen zweifelsfrei feststeht, dass der sie exportierende Staat oder bestimmte Gebiete davon sowie jegliches Transitland frei von nicht bereits im Inland vorkommenden Schädlingen und Krankheiten sind. Des Weiteren nimmt das Ministerium von der Quarantänepflicht bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus, die aus einem Land eingeführt werden, für das der Libanon die Gleichwertigkeit gesundheitlicher und pflanzengesundheitlicher Maßnahmen laut gegenseitigem Anerkennungsabkommen zugesteht.

Artikel 6: Die Erarbeitung, Überarbeitung, Umsetzung, Genehmigung und Veröffentlichung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen sowie die Benachrichtigung hierüber geschieht gemäß den folgenden grundlegenden Prinzipien und Vorgaben. Das Ministerium erlässt hierzu entsprechende Vorschriften und Beschlüsse:

- a. Die Grundlage bilden verfügbare wissenschaftliche Prinzipien und Nachweise unter Beachtung der Bestimmungen von Ziffer 3 Abs. b dieses Artikels.
- b. Zugrundzulegen sind:
 1. Internationale Vorgaben zu Gesundheit und Pflanzengesundheit.
 2. Risikoeinschätzungsverfahren, wobei die von internationalen Organisationen angewandten Risikoeinschätzungsmethoden zu beachten sind.
 3. In Notfällen, die zu Gesundheitsproblemen führen können oder bei denen diese drohen, werden pflanzengesundheitliche Maßnahmen gemäß der diesbezüglichen verfügbaren Informationen einschließlich der von internationalen Organisationen

oder anderen Staaten zur Verfügung gestellten Informationen einschließlich einer Einschätzung der aus der genetischen Modifikation von Pflanzen resultierenden Gefahren erarbeitet.

- c. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände, so dass sich diese nicht auf das erforderliche Niveau des Gesundheitsschutzes auswirken.
- d. Berücksichtigung des allgemeinen Gesundheitszustandes von Pflanzen im Inland und im Ursprungsland oder in Gebieten dieser beiden, einschließlich regionaler Gegebenheiten und angewandter Bekämpfungs- und Vernichtungsprogramme, sowie Berücksichtigung des allgemeinen Gesundheitszustandes von Pflanzen in Gebieten, die frei von Schädlingen und Krankheiten sind.
- e. Angleichung der im Inland angewandten gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen an solche in anderen Ländern angewandten, indem letztere zu übernehmen sind, sofern sich in betreffenden anderen Länder objektiv erwiesen hat, dass deren Maßnahmen das erforderliche Niveau an Gesundheitsschutz für Menschen, Tiere und Pflanzen erzielen.
- f. Berücksichtigung des zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen nötigen Maßes, und zwar ohne Diskriminierung gegenüber den exportierenden Ländern untereinander oder zwischen diesen und dem eigenen Land, mit Ausnahme der in diesem Gesetz spezifizierten Umstände.
- g. Beschränkungen des Handels erfolgen nur im zur Erzielung des erforderlichen Niveaus an Gesundheitsschutz für Menschen, Tieren und Pflanzen gebotenen Maß, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit dieser Maßnahmen.
- h. Pflicht zur Überarbeitung und Aktualisierung aller in diesem Artikel genannten Maßnahmen, einschließlich der in Notlagen zu treffenden Maßnahmen, bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder wesentlicher Anmerkungen vonseiten der von diesen Maßnahmen betroffenen Staaten, gegenüber denen der Libanon durch ein diesbezügliches bilaterales oder internationales Abkommen gebunden ist, oder vonseiten örtlicher Behörden, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen im Rahmen des für den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen Erforderlichen bleiben.
- i. 1. Gibt es keine internationalen Vorgaben oder entsprechen die vorgeschlagenen gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen nicht den internationalen Vorgaben und sind die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Exportchancen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus anderen Ländern erheblich, so hat die Ankündigung dieser Maßnahmen in einem frühen Stadium ihrer Erarbeitung durch Veröffentlichung im Amtsblatt zu erfolgen. Des Weiteren werden die anderen betroffenen Staaten, gegenüber denen der Libanon durch ein diesbezügliches bilaterales oder internationales Abkommen gebunden ist, in einem frühen Stadium der Erarbeitung der Maßnahmen über die Erzeugnisse benachrichtigt, die von diesen Maßnahmen betroffen sind, wobei kurz die Ziele der Maßnahmen erläutert wird, um den betroffenen Ländern ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu zu geben, wobei die Anmerkungen bei der Genehmigung der Maßnahmen unterschiedslos zu berücksichtigen sind. Die Benachrichtigung erfolgt über die zuständige Behörde.
2. In Notfällen werden gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Maßnahmen vor der Benachrichtigung hierüber unter der Maßgabe genehmigt, dass diese Benachrichtigung nachgeholt wird.
- j. Alle neuen und geänderten gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen sind nach ihrer endgültigen Genehmigung unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen, wobei sie erst frühestens 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, mit Ausnahme von Notfällen,

bei denen diese Maßnahmen ab dem Datum ihres Erlasses in Kraft treten, wobei die Veröffentlichung im Amtsblatt nachzuholen ist.

Artikel 7: Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 3 und 6 dieses Gesetzes hat das Ministerium gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und angemessenen sind, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- a. Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Umwelt im Inland vor Risiken, die sich aus dem Eindringen von Schädlingen, Krankheiten oder krankheitsübertragenden oder -verursachenden Organismen in den Libanon oder deren Verbreitung dort ergeben, oder die Verringerung derartiger Risiken.
- b. Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Umwelt und lokaler genetischer Ressourcen im Inland vor Risiken, die sich aus in Pflanzenerzeugnissen oder Agrarproduktionsfaktoren befindlichen Zusatzstoffen, Verunreinigungen, Giften oder krankheitserregenden Organismen ergeben.
- c. Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefahren, die aus durch landwirtschaftliche Erzeugnisse übertragenen Krankheiten resultieren, sowie vor dem Eindringen und der Verbreitung von Schädlingen.
- d. Verhinderung oder Begrenzung aller sonstigen Schäden, die sich aus dem Eindringen oder der Verbreitung von Schädlingen im Libanon ergeben.

Artikel 8:

- a. Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 6 dieses Gesetzes unternimmt das Ministerium die erforderlichen Verfahren, einschließlich Inspektionen, Tests und Überwachung, um sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse und Agrarproduktionsmittel den gesundheitlichen und technischen Vorgaben entsprechen, wobei Folgendes zu beachten ist:
 1. Konformität der Verfahren mit internationalen Richtlinien und Anforderungen laut diesbezüglicher internationaler Abkommen, denen der Libanon beigetreten ist.
 2. Umsetzung der Verfahren ohne grundlose Verzögerung und auf Antrag Mitteilung über die zu erwartende Dauer bis zum Abschluss der Verfahren an die betroffene Partei sowie Mitteilung darüber, welcher Mangel im Antrag noch zu ergänzen ist, damit eine Verzögerung der Verfahren vermieden werden kann, und detaillierte Mitteilung über die Ergebnisse dieser Verfahren.
 3. Anwendung der Verfahren auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Agrarproduktionsmittel aus dem In- und Ausland gleichermaßen.
 4. Es ist sicherzustellen, dass die unternommenen Verfahren und die erforderlichen Informationen im Rahmen dessen liegen, was zur Herstellung der Konformität gesundheitlicher und pflanzengesundheitlicher Maßnahmen notwendig ist.
 5. Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zum Schutz wirtschaftlicher Interessen der Übermittelnden.
- b. Das Ministerium erlässt Vorschriften zur Regelung des Umgangs mit Beschwerden und Einwänden, die es im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Absatz a. dieses Artikels genannten Verfahren erreichen, und zur Frist, innerhalb derer über diese entschieden werden muss.
- c. Ein laut den Bestimmungen von Artikel 11 dieses Gesetzes ernannter Inspektor, der den Verdacht hegt, dass ein Container oder Transportmittel, die die Einreise in libanesisches Staatsgebiet begehren oder sich dort bereits befinden, einen Schädling enthalten, der den Pflanzenquarantänebestimmungen unterliegt, hat das Recht, diese umgehend aufzuhalten, zu

untersuchen und zu inspizieren. Erhärtert sich dabei bei ihm wohlbegründet der Verdacht, dass diese einen Schädling enthalten, der Pflanzenquarantänebestimmungen unterliegt, ordnet er die unverzügliche Durchführung von Laboruntersuchungen für jegliche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Nützlinge, Erde oder sonstiges in diesem Container oder Transportmittel Befindliche an. Stellt sich im Lichte des Ergebnisses der Laboruntersuchungen heraus, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Nützlinge, Erde oder sonstiges einen Schädling enthalten, der Pflanzenquarantänebestimmungen unterliegt, hat der Inspektor den Leiter des Amtes für Ein- und Ausfuhrkontrolle und Pflanzenquarantäne beim Ministerium zu kontaktieren, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Sendung entweder nicht ins Land zu lassen oder ökologisch zu vernichten ist. Ergeben jedoch die Laboruntersuchungen, dass der Inhalt des Containers oder des Transportmittels frei von Schädlingen ist, die Pflanzenquarantänebestimmungen unterliegen, so ordnet er an, diese passieren zu lassen.

Artikel 9:

- a. Unter Beachtung geltenden Rechts erteilt das Ministerium Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für landwirtschaftliche Produkte und Agrarproduktionsmittel, deren Ein- und Ausfuhr der Genehmigung unterliegt, und zwar so, dass dies nicht den Verpflichtungen des Staates gemäß der Abkommen und Protokolle zuwiderläuft, denen dieser beigetreten ist.
- b. Die Ein- oder Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten und Agrarproduktionsmittel ist verboten, sofern diese kein amtliches Gesundheitszeugnis mitführen, das bestätigt, dass sie den auf sie anzuwendenden gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Vorgaben entsprechen, und das gemäß international anerkannter Empfehlungen ausgestellt ist. Das Ministerium hat das Recht, falls Bedarf nach weiteren Informationen zum Gesundheitszustand eines konkreten landwirtschaftlichen Produkts oder Agrarproduktionsmittel besteht, festzulegen, die Angabe welcher Informationen es in dem Gesundheitszeugnis, das jede Sendung begleitet, für erforderlich hält, und zwar auch welche Informationen genau für welches Produkt entsprechend den Erfordernissen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.
- c. Handelt es sich bei der eingeführten Sendung um eine Wiederausfuhr aus einem anderen als dem Ursprungsland, ist für diese ein für Wiederausfuhrsendungen erstelltes Pflanzengesundheitszeugnis gemäß internationaler Standards zusätzlich zu einer von den zuständigen Behörden des Landes, aus dem die Wiederausfuhr erfolgt, beglaubigten Kopie des vom Ursprungsland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses mitzuführen.

Artikel 10:

- a. Ein entsprechend den Musterzeugnissen des IPPC gestaltetes Pflanzengesundheitszeugnis wird für jede Ausfuhrsendung nach deren Untersuchung und Überprüfung der Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen erteilt, unter Beachtung besonderer Auflagen durch die Pflanzenquarantäneregelungen des Einfuhrlandes.
- b. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen nur aus dem Libanon ausgeführt werden, wenn für diese ein Pflanzengesundheitszeugnis mitgeführt wird. Hiervon ausgenommen sind Sendungen, deren Einfuhr das Einfuhrland ohne Pflanzengesundheitszeugnis gestattet.
- c. Wer die Ausfuhr oder Wiederausfuhr einer Sendung beabsichtigt, die den Auflagen des Einfuhrlandes entspricht, hat dazu bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses zu stellen.

Artikel 11: Die zuständige Behörde ernennt zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Inspektoren (zuständige Mitarbeiter). Die zuständigen Mitarbeiter haben die durch dieses Gesetz verordneten Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten.

Artikel 12:

- a. Der zuständige Mitarbeiter in der Pflanzenquarantänestation übernimmt die Prüfung der mit einer Einfuhrsendung mitgeführten Dokumente, um sicherzustellen, dass die in diesen Vorschriften genannten Dokumente zulässig und vollständig sind.
- b. Ein für eine Einfuhrsendung mitgeführtes Pflanzengesundheitszeugnis wird nicht zugelassen, wenn sich herausstellt, dass dieses an einem Datum ausgestellt wurde, welches vor der vom zuständigen Amt festgelegten Frist vor dem Datum des Versendens der Sendung liegt.
- c. In allen im Folgenden genannten Fällen gilt ein für eine Einfuhrsendung mitgeführtes Pflanzengesundheitszeugnis als unzulässig, unrichtig oder gefälscht und darf nicht zugelassen werden:
 1. Ist das Zeugnis auf einem nicht zugelassenen Vordruck oder von einer nicht-autorisierten Person ausgestellt, fehlt darauf der Name und die Unterschrift des zur Unterzeichnung ermächtigten Mitarbeiters oder trägt es nicht den offiziellen Stempel der Behörde, die es ausgestellt hat, oder ist es von den zuständigen Behörden im Ursprungsland nicht zugelassen oder nicht beglaubigt.
 2. Wurden daran Radierungen, Streichungen, Änderungen oder Veränderungen des Inhalts vorgenommen
 3. Sind die darin gemachten Angaben widersprüchlich, falsch oder enthält es Begriffe oder Ausdrücke, die nicht dem Inhalt entsprechen.

Artikel 13: Stellt sich heraus, dass die für eine Einfuhrsendung mitgeführten Dokumente nicht zulässig oder unvollständig sind oder dass darin wesentliche Angaben fehlen, wird die Sendung nicht inspiziert und ihre weitere Abfertigung nicht fortgesetzt. Dem Einführenden wird auferlegt, die Sendung innerhalb der vom zuständigen Amt festgesetzten Frist wiederauszuführen. Ist eine Wiederausfuhr unmöglich oder nicht machbar, wird die Sendung entsprechend internationaler Standards auf Kosten des Einführenden ohne Anspruch auf Erstattung vernichtet.

Artikel 14:

- a. Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 6, 8 und 9 dieses Gesetzes ist es in allen unten aufgeführten Fällen verboten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Schädlinge ins Land einzuführen. Diese sind innerhalb der vom Ministerium festgesetzten Frist wiederauszuführen oder es erfolgt deren Vernichtung unter Aufsicht eines Organs des Ministeriums auf Kosten des Verstoßenden:
 1. Sind sie infiziert oder kontaminiert mit im Inland bisher nicht vorkommenden Schädlingen oder Krankheiten und erhöht ihre Einfuhr möglicherweise das Risiko für inländische Pflanzungen.
 2. Enthalten sie Erde oder nicht sterilisierte organische Dünger oder sind in Behältnissen gepflanzt, die solches enthalten.
 3. Lebende Agrarschädlinge in all ihren Entwicklungsstadien mit Ausnahme alternativer Pflanzenschutzmittel.
 4. Sind sie genmodifiziert oder könnte die erwähnte Modifikation Risiken oder Schäden für Menschen, Tiere und Pflanzen hervorrufen.

- b. Dem Landwirtschaftsminister bleibt das Recht vorbehalten, hiervon bestimmte Fälle im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung und nutzbringender Verwendung auszunehmen, und zwar durch Beschluss auf Vorschlag der zuständigen Fachabteilungen.
- c. Die Einfuhr nützlicher Lebewesen und Mikroorganismen (Beneficial Living Organisms & Micro Living Organisms), die der Autoreproduktion fähig sind, ist entsprechend internationalen Standards und nationalen Vorgaben zum Einsatz in der biologischen Schädlingsbekämpfung im Inland gestattet. Sie werden dem Einführenden erst nach Abschluss der notwendigen Formalitäten mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde ausgehändigt, nachdem das Amt für agrarwissenschaftliche Forschung oder eine andere bekannte Forschungseinrichtung festgestellt hat, dass sie keiner lokal invasiven Spezies angehören.

Artikel 15: Der Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist in allen nachstehend genannten Fällen untersagt:

1. Tragen sie einen Schädling, dessen Übertragung eine Gefahr für Pflanzen darstellt (es sei denn, es ist möglich, den Befall auf eine vom Landwirtschaftsministerium anerkannte Weise zu beseitigen).
2. Tragen sie einen bereits im Inland vorkommenden Schädling und der Handel damit könnte die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Schädling oder die Krankheit auf andere Pflanzen oder in andere Gebiete übertragen wird.
3. Sind sie von einem bisher im Inland nicht vorkommenden Schädling befallen.
4. Entsprechen ihre Eigenschaften (Angaben und Standards) nicht anerkannten technischen Regeln.

Artikel 16: Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 6, 8 und 9 dieses Gesetzes erlässt das Ministerium Vorschriften, die Pflanzenquarantänemaßnahmen regeln, einschließlich:

1. Festlegung der Arbeitsweise in den Pflanzenquarantänestationen und der Verfahren zur Untersuchung ein- und ausgeführter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und der hierfür eingesetzten Mittel.
2. Festlegung der Länder, aus denen die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen untersagt ist, solange diese Gründe fortbestehen.
3. Festlegung der Vorgaben und Verfahren, die die Durchfuhr (den Transit) von Sendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch das Hoheitsgebiet des Libanon regeln.
4. Festlegung der Verfahren und Mittel zur Behandlung von eingeführten, mit im Inland bereits vorkommenden Schädlingen oder Krankheiten befallenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und der Kosten der Behandlung
5. Festlegung von Pflanzen, Teilen davon und Pflanzenerzeugnissen oder Ähnlichem, deren Einfuhr gänzlich untersagt ist, jedoch durch eine Genehmigung des Ministeriums gestattet werden kann.
6. Festlegung der Schädlinge, für die die Einfuhr mit ihnen befallener Agrarsendungen verboten ist, sowie der Sendungen, deren Einfuhr nach der Beseitigung des Befalls auf durch gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Standards vorgegebene Weise gestattet werden kann.
7. Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn diese auf befallenen Anbauflächen oder in ebensolchen Betrieben, deren Gefährlichkeit international anerkannt ist, angebaut wurden.

8. Festlegung der Ein- und Ausfuhrpunkte für bestimmte Agrarsendungen.
9. Verbot der Einfuhr lebender modifizierter Organismen (Living Modified Organisms).

Artikel 17: Die Dienste der Pflanzenquarantänestationen überwachen die Desinfektions-, Dekontaminierungs- oder Reinigungsarbeiten oder alle sonstigen Arbeiten, die dem Zweck dienen, den Befall an einer Agrarsendung zu beseitigen, bei der der Befallsgrad den von den Pflanzenquarantänevorschriften vorgegebenen Werten entspricht, so dass diese im Anschluss die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt. Dies geschieht auf Kosten des Betreffenden (des Einführenden.) Der Pflanzenquarantänedienst hat in jedem Fall die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Schädlinge oder der Krankheiten aus der Agrarsendung oder den Wiederbefall derselben zu verhindern und ist zu diesem Zwecke befugt, Ein- und Ausfuhrlager zu kontrollieren.

Artikel 18: Die Kosten für alle Verfahren zur Pflanzenquarantäne, die aufgrund dieses Gesetzes oder der darauffolgenden, vom Landwirtschaftsministerium erlassenen Beschlüsse umgesetzt werden, trägt der Betreffende (der Einführende), ohne dass der Pflanzenquarantänedienst hierfür haftbar gemacht werden könnte, und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen auf Verlangen des Betreffenden (des Einführenden) oder vom Quarantänedienst eigeninitiativ zum Wohle der Allgemeinheit durchgeführt werden.

Artikel 19:

- a) Der Einführende hat bei Eintreffen einer Pflanzenquarantäneverfahren unterworfenen Sendung den zuständigen Mitarbeiter im Pflanzenquarantänedienst hierüber zu benachrichtigen und diesem die entsprechenden Dokumente und Angaben zu der Sendung, wie das Pflanzengesundheitszeugnis, das Ursprungszeugnis sowie eine Erklärung dazu, ob die Sendung oder ein Teil davon genetisch modifiziert wurde, und, falls erforderlich, eine Einfuhrgenehmigung, vorzulegen. Die Pflanzenquarantänemitarbeiter sind berechtigt, die Sendung unmittelbar nach Eintreffen zu untersuchen und zu bescheiden, wie mit ihr zu verfahren ist, auch wenn der Einführende die Untersuchung nicht beantragt hat.
- b) Eintreffende Sendungen sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern an den Einlassstellen innerhalb von höchstens drei Tagen ab dem Datum ihres Eintreffens zur Untersuchung vorzuführen, damit beschieden werden kann, wie mit ihnen nach den Vorgaben dieses Gesetzes zu verfahren ist. Verstreicht diese Frist, ohne dass eine Sendung zur Untersuchung vorgeführt wird, haben die Mitarbeiter die Untersuchung auf eigene Initiative auf Kosten des Betreffenden (des Einführenden) durchzuführen. Das Öffnen von Sendungen oder die Modifizierung von deren Inhalt, das Aussondern von Teilen davon oder die Säuberung oder sonstiges Vergleichbares ist nur mit Zustimmung und unter Aufsicht durch die erwähnten Mitarbeiter gestattet, wobei die Untersuchung ordnungsgemäß zu erfolgen hat. Die Inspektion findet an der Einlassstelle statt.

Artikel 20: Sind die für eine Einfuhrsendung mitgeführten Dokumente vollständig, unternimmt der zuständige Mitarbeiter der Pflanzenquarantänestation eine visuelle Kontrolle und Inspektion der Sendung. Im Falle eines Verdachts auf Befall durch Schädlinge oder falls die Art der Sendung oder deren geplante Verwendung dies erforderlich machen, ist er berechtigt, Proben zum Zweck der Laboruntersuchung zu entnehmen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- a. Stellt sich infolge der visuellen Kontrolle heraus, dass die Sendung frei von verbotenen Schädlingen oder frei von Schädlingen, die nicht durch Desinfektion beseitigt werden können, sowie frei von Krankheitsanzeichen ist und machen ihre Art oder ihre geplante

Verwendung eine Laboruntersuchung nicht erforderlich, um sicherzugehen, dass sie frei von Schädlingen oder Kontaminationen ist, wird die Sendung abgefertigt, nachdem der zuständige Mitarbeiter sie freigegeben hat.

- b. Stellt sich infolge der visuellen Kontrolle heraus, dass die Sendung zwar frei von Schädlingen und Krankheitsanzeichen ist, die sich mit bloßem Auge erkennen lassen, machen jedoch ihre Art oder ihre geplante Verwendung eine Laboruntersuchung erforderlich, um sicherzustellen, dass sie frei von Schädlingen, die sich nicht mit bloßem Auge erkennen lassen, oder von Kontaminationen ist, wird mit ihr nicht weiter verfahren, bis die Ergebnisse der Laboruntersuchung vorliegen.
- c. Stellt sich infolge der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung gesund und frei von verbotenen Schädlingen und Kontaminationen ist, darf ihre Abfertigung abgeschlossen werden.
- d. Stellt sich infolge der visuellen Kontrolle oder der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung von einem Quarantäneschädling, einem Schädling, der nicht durch Desinfektion unschädlich gemacht werden kann, oder einem Schädling, der nicht bestimmt werden kann, befallen ist, ist der Einführende zu deren Wiederausfuhr in das Ursprungsland verpflichtet. Ist dies nicht machbar, wird die Sendung gemäß internationalen Vorschriften auf Kosten des Einführenden vernichtet.
- e. Stellt sich infolge der visuellen Kontrolle oder der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung von einem bereits im Inland vorkommenden Schädling befallen ist, der sich durch Desinfektion unschädlich machen lässt, hat der Einführende die Sendung innerhalb von 48 Stunden ab Mitteilung an ihn der Desinfektion zuzuführen. Befindet der zuständige Mitarbeiter, dass ihr Verbleib in unbehandeltem Zustand während dieser Frist ein Risiko für inländische Pflanzungen darstellt, hat er anzuordnen, dass sie unverzüglich der Desinfektion zuzuführen ist und der Einführende hat dem ohne Aufschub Folge zu leisten. Unterlässt er dies oder kommt diesem nicht nach, wird die Sendung auf seine Kosten ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet.

Artikel 21: Die Desinfektion von Ein- und Ausfuhrsendungen erfolgt auf die Art und Weise, die die zuständige Behörde gemäß internationaler Empfehlungen festlegt und zwar auf Kosten des Einführenden.

Artikel 22: Das Ministerium stellt jeder Person, jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die daran ein berechtigtes Interesse haben, auf Verlangen jegliche Informationen zu gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und den technischen Vorgaben für Agrarprodukte und Agrarproduktionsmittel zur Verfügung, einschließlich Folgendem:

1. Die Grundlagen, auf die sich die gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Verfahren stützen, einschließlich der Risikoeinschätzungsverfahren und jeglicher Berichte bezüglich der Einschätzung.
2. Zur Bekämpfung und Kontrolle von im Inland vorkommenden Schädlingen und Krankheiten angewandte Verfahren und die dazu eingesetzten Mittel.
3. Die Beschlüsse, die aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen den inländischen Handel mit und die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenerzeugnissen oder Agrarproduktionsmittel untersagen.
4. Die Mittel, die eingesetzt werden, um Gebiete als frei von Schädlingen und Krankheiten zu deklarieren oder zu Gebieten mit nur geringer Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten zu

erklären, und die Verfahren zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes in den betreffenden Gebieten.

5. Richtlinien, Anforderungen und Verfahren zur Pflanzenquarantäne.
6. Die zur Regelung des Transitverkehrs von Agrarprodukten und Ausgangsstoffen der landwirtschaftlichen Produktion durch den Libanon angewandten Grundlagen.
7. Dokumente zu Mitgliedschaft oder Beiträgen des Ministeriums in internationalen oder regionalen, mit gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Verfahren befassten Organisationen sowie Dokumente zu bi- und multilateralen Abkommen zu diesen Verfahren.
8. Jegliche sonstigen verfügbaren Informationen zu diesem Themenbereich.

Artikel 23: Stehen Mittel zur Behandlung von Sendungen an einer Einlassstelle nicht zur Verfügung, hat der Einführende auf eigene Kosten unter Aufsicht der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Zollverwaltung seine Sendung an den nächstgelegenen Einlasspunkt oder einen Ort zu verbringen, den die zuständige Behörde festlegt und an dem die nötigen Mittel zur Behandlung zur Verfügung stehen.

Artikel 24: Verpackungsmaterialien, die bei der Verpackung von Pflanzensendungen zum Einsatz kommen, haben neu und frei von Schädlingen zu sein. Das Ministerium legt fest, welche Materialien laut internationalen Standards zu pflanzengesundheitlichen Verfahren zulässig sind.

Artikel 25: Der Mitarbeiter kann zur Wahrnehmung seiner ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Pflichten die Sicherheitsbehörden oder den Zoll um Hilfe bitten.

Artikel 26: Der Minister ist berechtigt:

- a. Bestimmte Standorte zu Quarantänestationen zu erklären, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Nutzorganismen unter Beobachtung gestellt werden können sowie deren Untersuchung, Inspektion, Prüfung, Verwahrung, Wiederversendung und Vernichtung (Zerstörung und vollständige Entsorgung) erfolgen kann.
- b. Den amtlichen Verbleib von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Nutzorganismen in einer Quarantänestation oder an einem bestimmten Standort unter Aufsicht verantwortlicher Mitarbeiter der zuständigen Behörde für den von ihm als angemessen betrachteten Zeitraum [anzuordnen]¹.

Artikel 27: Zum Schutz pflanzlicher und/oder ökologischer Ressourcen im Inland ist es dem Landwirtschaftsministerium unter Beachtung der Auflagen dieses Gesetzes (insbesondere der Bestimmungen von Artikel 6) gestattet, die Einfuhr, den Verkauf, den Anbau, die Vermehrung oder den Transport von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen, Nutzorganismen, Erde oder Gegenständen, die Agrarschädlinge enthalten oder zu deren Verbreitung beitragen können, zu verbieten oder einzuschränken.

Artikel 28: Eingeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse können von der Pflicht zur Mitführung eines Pflanzengesundheitszeugnisses freigestellt werden, wenn sie von einem Reisenden mitgeführt werden und nicht für die Landwirtschaft oder zur Vermehrung bestimmt sind. Sie sind einer Inspektion zu unterziehen.

Artikel 29:

1. Für eine Durchfuhrsending ist ein Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen.
2. Eine Durchfuhrsending unterliegt allen Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn sich herausstellt, dass sie einen Schädling enthält, der eine Gefahr für Pflanzungen darstellt.

¹ Das Verb fehlt im Original, Anmerkung der Übersetzerin.

3. Stellt sich heraus, dass durch eine Durchfuhrsendung die Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung eines Agrarschädlings droht, kann der Inspektor von dem Einführenden verlangen, die Sendung auf eigene Kosten derart zu verpacken, dass ein Entweichen des Schädlings während des Grenzübertritts verhindert wird.
4. Eine solche Sendung darf nicht länger als drei Tage an der Einlassstelle verbleiben. Die zuständige Behörde kann jedoch, falls erforderlich, diese Frist verlängern. In jedem Fall hat die Durchfuhrsendung innerhalb von einer Woche nach ihrer Einfuhr das Staatsgebiet auf dem für den Transport der Sendung festgelegten Weg zu verlassen.
5. Das Öffnen oder die Veränderung der Verpackung von Durchfuhrgut oder das Umverpacken desselben während der Durchfuhr durch das Staatsgebiet sind nicht gestattet.

Artikel 30:

1. Eine Ausfuhrsendung hat für die endgültige Ausfuhr fertig verpackt zu sein.
2. Der Ausführende trägt die Kosten für die Ausfuhrinspektion.
3. Dem Ausführenden ist es nicht gestattet, ausfuhrfertige Pakete oder Teile davon nach der Erteilung der Genehmigung ihrer Ausfuhr zu öffnen.
4. Die Sendung ist innerhalb von einer Woche nach Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses auszuführen.
5. Der Inspektor darf die oben in Absatz 4 genannte Frist je nach Art der Sendung, der Lagerbedingungen und der Transportanforderungen verlängern.

Artikel 31: Wer folgende Handlungen begeht, verstößt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, und zwar unabhängig davon, ob er dies selbst tut oder indirekt durch einen Mitarbeiter oder Vertreter tun lässt:

1. Anbau, Besitz, Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Transport, Vertrieb jeglicher Art von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen, Erde, Nutzorganismen oder jeglichen sonstigen Gegenstands, von denen bekannt ist, dass sie entgegen der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Libanon eingeführt wurden.
2. Angriffe auf, Widerstand gegen, Bedrohung oder absichtliche Behinderung der Tätigkeit eines Inspektors bei der Ausführung von ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
3. Nichtanzeige von eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Nutzorganismen sowie Gegenständen, die Einfuhrregelungen und deren Beschränkungen unterliegen, so dass die Inspektion an der Einlassstelle innerhalb der festgesetzten Frist verhindert wird.
4. Nichteinhaltung eines laut diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrens.
5. Nichtzulassen einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Inspektion.
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe falscher Angaben zum Erhalt von Unterlagen laut diesem Gesetz.
7. Änderung, Fälschung, Vertauschung oder Zerstörung von nach diesem Gesetz ausgestellten Dokumenten.
8. Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 32: Jegliche dem Inhalt dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung ist hiermit aufgehoben. Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.